

Richtlinie für Aufzeichnungen und Beobachtungen in der Markt- und Sozialforschung

Diese Richtlinie wird herausgegeben von den Verbänden der Markt- und Sozialforschung in Deutschland:

- ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Sozialwissenschaftlicher Institute e. V. (ASI)
- BVM Berufsverband Deutscher Markt- und Sozialforscher e. V.
- Deutsche Gesellschaft für Online-Forschung – DGOF e. V.

1 Einleitung

Die Beobachtung und Aufzeichnung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der wissenschaftlichen Auswertung und Analyse. Die Aufzeichnung zum Zwecke der Qualitätskontrolle bei telefonischen Erhebungen ist in der Telefonrichtlinie geregelt.

Die vorliegende Richtlinie ist stets in Verbindung mit dem „ICC/ESOMAR Internationalen Kodex für die Markt- und Sozialforschung“ und der ihm vorangestellten „Erklärung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ sowie den verschiedenen Richtlinien der Verbände der Markt- und Sozialforschung in Deutschland anzuwenden.

2 Einwilligung

Da bei der Audio-/Videoaufzeichnung der Originalton bzw. Originalton und Originalbild gespeichert werden, bedarf es – über die Bereitschaft zur Teilnahme hinaus – zur Speicherung einer Einwilligung der Diskussionsteilnehmer bzw. Befragungspersonen (**im nachfolgenden Text betroffene Personen genannt**). Die Einwilligung muss explizit über die Empfänger aufklären, denen bei der Audio- / Videoaufzeichnung Originalton bzw. Originalton und Originalbild übermittelt werden.

Diese Einwilligung ist nur rechtswirksam in Verbindung mit den Erklärungen, die den Betroffenen gegenüber in diesem Zusammenhang abzugeben sind, insbesondere mit der Zusicherung einer nur anonymisierten Ergebnisdarstellung und der Nicht-Weitergabe von Daten in personenbezogener Form an Dritte.

Ein Mustertext „Einwilligung zur Video- / Audioaufzeichnung und Beobachtung“ befindet sich im Anhang zu dieser Richtlinie.

3 Anonymitätsgebot

Um die Anonymität der betroffenen Personen in einer Gruppendiskussion schon während der Diskussion (und damit auch bei der Aufzeichnung) zu schützen, dürfen die Moderatoren die betroffenen Personen nicht mit deren jeweiligen Nachnamen anreden. Die betroffenen Personen werden zu Beginn der Gruppendiskussion darauf hingewiesen, dass sie sich nicht mit ihren jeweiligen Nachnamen vorstellen dürfen. Die betroffenen Personen sollen sich auch nicht mit ihren Vornamen vorstellen und anreden, es sei denn, dass dies aus methodischen Gründen erforderlich ist.

Für den Umgang mit den Adressen der betroffenen Personen an Gruppendiskussionen und qualitativen Einzelinterviews gelten die insbesondere in der „Richtlinie zum Umgang mit Adressen in der Markt- und Sozialforschung“ dargelegten Regeln.

4 Teilnahme des Auftraggebers

4.1 Auftraggeber der nicht ein Marktforschungsinstitut ist (nachfolgend Endkunde)

Dem Wunsch eines Endkunden von Gruppendiskussionen, sich – über den Untersuchungsbericht des durchführenden Instituts hinaus – selbst ein Bild vom Verlauf einer solchen Diskussion oder eines Einzelinterviews zu machen, kann nur unter folgenden Bedingungen entsprochen werden:

1. Vertreter des Endkunden **verfolgen den Verlauf beobachtend vor Ort, per Audio- oder Videokonferenz oder Streaming**. Dieses Verfahren ist zulässig, wenn die betroffenen Personen vorher darüber informiert worden sind und eingewilligt haben und die beobachtenden Personen die dieser Richtlinie beigefügten „**Verpflichtungserklärung für Endkunden zur Beobachtung und Aufzeichnung zum Zwecke der Markt- und Sozialforschung**“ und die „**Persönliche Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung**“

unterzeichnet und dem Institut/Studio zuvor übermittelt haben.

Zudem dürfen Beobachtungen nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden, zu denen nur die Personen Zutritt haben, die die oben genannten Verpflichtungserklärungen unterzeichnet und diese dem Institut/Studio zuvor übermittelt haben.

2. Ein Vertreter des Endkunden **nimmt an der Gruppendiskussion teil**, nachdem er allen betroffenen Personen **in seiner Endkunden-Eigenschaft vorgestellt** worden ist und dieser sowie beobachtende Personen die dieser Richtlinie beigefügten „Verpflichtungserklärung für Endkunden zur Beobachtung und Aufzeichnung zum Zwecke der Markt- und Sozialforschung“ und die „**Persönliche Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung**“ unterzeichnet und dem Institut/Studio zuvor zugesendet haben. Diesem Verfahren stehen keine rechtlichen, möglicherweise aber – je nach Thematik – methodische Gründe entgegen.

3. Ein Vertreter des Auftraggebers **nimmt an der Gruppendiskussion teil**, gibt sich aber **nicht als solcher zu erkennen**. Dieses Verfahren setzt voraus, dass seine Teilnahme an der Diskussion zum Erreichen des Forschungsziels erforderlich ist und dass der Bekanntgabe seiner Auftraggeber-Eigenschaft vor dem Abschluss der Gruppendiskussion zwingende methodische Gründe entgegenstehen. Zusätzlich muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Voraussetzungen einer gesetzlichen Erlaubnisnorm wie zum Beispiel des Art. 6 Absatz 1 Buchst. f) EU-DSGVO vorliegen. Außerdem müssen dieser Vertreter des Auftraggebers sowie beobachtende Personen die dieser Richtlinie beigefügten „**Verpflichtungserklärung für Endkunden zur Beobachtung und Aufzeichnung zum Zwecke der Markt- und Sozialforschung**“ und die „**Persönliche Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung**“ unterzeichnet und dem Institut/Studio zuvor zugesendet haben.

4. Der Endkunde **erhält zu Forschungszwecken die Audioaufzeichnungen und/oder Videos**. Dies setzt voraus, ...

- dass der Endkunde vor Erhalt der Aufzeichnung die als Muster dieser Richtlinie beigefügte „**Verpflichtungserklärung für Endkunden zur Beobachtung und Aufzeichnung zum Zwecke der Markt- und Sozialforschung**“ und die „**Persönliche Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung**“ unterschreibt und dem Institut/Studio zuvor übermittelt und
- dass alle betroffenen Personen vorher unter Hinweis auf diese Verpflichtungserklärung informiert wurden und ihre Einwilligung erklärt haben. Ein Mustertext „**Einwilligung zur Video-/Audioaufzeichnung und Beobachtung**“ ist dieser Richtlinie angehängt.

Insbesondere sind die in der **“Verpflichtungserklärung für Endkunden zur Beobachtung und Aufzeichnung zum Zwecke der Markt- und Sozialforschung”** genannten Regelungen für Endkunden einzuhalten, insbesondere die Löschung der Aufzeichnungen spätestens drei Monate nach Erhalt.

5. Voraussetzung für **alle** aufgeführten Varianten ist, dass begründet davon ausgegangen werden kann, dass die betroffene(n) Person(en) dem Endkunden **nicht bekannt** ist/sind. Sollte sich dies dennoch herausstellen, so ist/sind die betroffene(n) Person(en) oder der Endkunde von der Beobachtung auszuschließen. Wird der Endkunde ausgeschlossen, darf dieser auch keine Aufzeichnungen erhalten.

4.2 Marktforschungsinstitut als Auftraggeber

Die obenstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit es sich um das Innenverhältnis zwischen Marktforschungsinstituten handelt. Für die Verpflichtungen des Marktforschungsinstituts siehe den Mustertext in der Anlage: „**Verpflichtungserklärung für Institute als Auftraggeber zur Beobachtung und Aufzeichnung zum Zwecke der Markt- und Sozialforschung**“ und die „**Persönliche Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung**“.

5 Verhaltensbeobachtungen in besonderen Fällen

Verhaltensbeobachtungen, **die den Betroffenen vorher aus methodischen Gründen nicht angekündigt werden können** (z. B. bei der Ermittlung des Leseverhaltens beim Durchblättern einer Zeitschrift), dürfen nicht in einer Situation erfolgen, in der sich die beobachtete Person völlig allein in einem Raum befindet, also davon ausgehen kann, dass sie **von niemandem beobachtet** wird.

An die Stelle der vorherigen Einwilligung tritt die nachträgliche Einwilligung mit der Bitte, die Aufzeichnung oder ein auf andere Weise gewonnenes Beobachtungsergebnis für den Zweck der Untersuchung verwenden zu dürfen. Eine im Vorfeld der Beobachtung gegebene allgemeine Information (z. B. bei der Bitte, ein Studio aufzusuchen und dort an einem Test teilzunehmen) ersetzt die nachträgliche Einwilligung in die Nutzung der Beobachtung nicht.

6 Besonderheiten bei Inhome-Projekten und in Räumen des Endkunden

Ergänzend zu den obenstehenden Regelungen gilt in diesen Fällen:

1. Die Einwilligung des Interviewers und der betroffenen Person zur Teilnahme des beauftragenden Instituts / Endkunden und anderer teilnehmender Personen muss immer bereits bei der Rekrutierung eingeholt werden.
2. Für die Durchsetzung der Anonymität sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich, insbesondere

- muss die dokumentierte Einwilligung der Interviewer den Auftraggeber der Untersuchung und / oder den Endkunden der Forschungsergebnisse konkret nennen,
- muss die betroffene Person rechtzeitig vor der Untersuchung in gleicher Weise informiert werden wie die Interviewer;
- muss die betroffene Person ihre dokumentierte Einwilligung erteilt haben,
- müssen die teilnehmenden Personen vor der Untersuchung die als Anlage zu dieser Richtlinie beigefügte „**Persönliche Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der EU-DSGVO**“ unterzeichnen und dem durchführenden Institut zuvor übermitteln,
- muss das beauftragende Institut/der Endkunde die dieser Richtlinie als Anlage beigefügte „**Verpflichtungserklärung für Endkunden/Institute als Auftraggeber zur Beobachtung und Aufzeichnung zum Zwecke der Markt- und Sozialforschung**“ und die „**Persönliche Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung**“ unterzeichnet vor Durchführung der Untersuchung an das durchführende Institut übermittelt haben,
- sind vor der Untersuchung die Belange des Minderjährigenschutzes mit besonderer Sorgfalt zu prüfen und zu berücksichtigen,
- müssen die betroffenen Personen vor Durchführung der Untersuchung darauf hingewiesen werden, dass sie die Befragung jederzeit abbrechen können,
- dürfen die Adressen der betroffenen Personen dem Auftraggeber nicht bekannt gemacht werden,
- dürfen Audio-, Video- Foto- und Streamingaufnahmen nur vom durchführenden Institut oder dessen Auftragsverarbeitern hergestellt werden.
- Die Zulässigkeit der Durchführung von Inhome-Beobachtungen erfordert darüber hinaus die Einhaltung der folgenden Voraussetzungen:
 - Die betroffenen Personen müssen vor Durchführung der Untersuchung darauf hingewiesen werden, dass sie die anwesenden Interviewer sowie andere Teilnehmer jederzeit auffordern können, die Wohnung sofort zu verlassen,
 - die Adressen der befragten Personen dürfen dem Auftraggeber auch nicht bei gemeinsamer Anreise und bei gemeinsamer Durchführung der Inhome-Befragung bekannt gemacht werden,
 - vor Durchführung der Untersuchung muss das durchführende Institut sicherstellen, dass Identifizierungsmerkmale (insbesondere Namensschilder an Klingeln oder Briefkasten, Familienfotos etc.) entfernt oder abgedeckt werden,
 - die Anwesenheit des Auftraggebers bei Inhome-Beobachtungen ist nur bei Vorliegen methodisch zwingender Gründe zulässig.

Die Teilnahme des Endkunden bei Inhome-Projekten sowie die Durchführung des Projekts in den Räumen des Endkunden kann zu Ergebnisverzerrungen führen.

7 Schlussbestimmungen und Haftungsausschluss

Diese Richtlinie ist **Teil der Landesregeln** der deutschen Markt- und Sozialforschung, wie sie sich aus dem **Gesetz** und den **methodischen Standards** aber auch aus der **Verkehrssitte** ergeben. Sie gilt stets, wenn Aufzeichnungen und Beobachtungen von Gruppendiskussionen und qualitativen Einzelinterviews zu Zwecken der Markt- und Sozialforschung in Deutschland oder von Deutschland aus vorgenommen werden. Sie gilt also auch, wenn sie vom Ausland aus vorgenommen werden, um in Deutschland wissenschaftliche Forschung zu betreiben.

Die in dieser Richtlinie dargelegten Prinzipien und Verhaltensweisen stellen u. a. das Ergebnis einer Güterabwägung dar zwischen dem **Persönlichkeitsrecht der Betroffenen** einerseits und dem **Recht auf Forschung** und den daraus resultierenden methodischen Anforderungen sowie dem **Recht auf Informationsfreiheit** andererseits. Die Herausgeber können jedoch keine Haftungsfreiheit garantieren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich bei einer Abwägung zu einem späteren Zeitpunkt oder durch andere Instanzen andere, möglicherweise strengere Maßstäbe für die Zulässigkeit und die Nutzung von Aufzeichnungen und Beobachtungen von Gruppendiskussionen und qualitativen Einzelinterviews ergeben.

Erstfassung Juni 1995, letzte Überarbeitung Januar 2021)

Formulare:

Verpflichtungserklärung für Endkunden zur Beobachtung und Aufzeichnung zum Zwecke der Markt- und Sozialforschung

Die unten als Endkunde bezeichnete Stelle erhält vom durchführenden Institut für die Studie _____ (Bezeichnung der Studie/Methode) zu **Forschungszwecken** (bitte ankreuzen):

- Audioaufzeichnungen
- Videoaufzeichnungen
- die Möglichkeit der Beobachtung per Livestream/Audiokonferenz/Videokonferenz
- die Möglichkeit der Beobachtung im Beobachtungsraum
- die Möglichkeit der Beobachtung in den Räumen des Probanden
- die Möglichkeit der Beobachtung in den Räumen des Endkunden
- andere Möglichkeiten, und zwar _____

Bei allen oben angekreuzten Fällen müssen die Probanden vorher **informiert** werden und **eingewilligt haben**. Die Einwilligung wird vom ... (Institut, Studio oder Rekrutierer) dokumentiert.

Der Endkunde verpflichtet sich hiermit wie folgt.

1. Aufzeichnungen und Beobachtungen werden nur unter ausnahmsloser Einhaltung der „Richtlinie für Aufzeichnungen und Beobachtungen in der Markt- und Sozialforschung“ durchgeführt.
2. Aufzeichnungen und Beobachtungen erfolgen nur zu Forschungszwecken und werden nur im Sinne des Untersuchungsziels verwendet.
3. Jeder Versuch einer Deanonymisierung wird unterlassen und verhindert. Es werden keine eigenen Tonaufzeichnungen, Fotos oder Filmaufnahmen und auch keine personenbezogenen oder -beziehbaren Notizen angefertigt.
4. Beobachtungen und Nutzungen von Aufzeichnungen sind nur solchen Personen erlaubt, die die als Anlage beigefügte „Persönliche Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ unterzeichnet und diese dem durchführenden Institut/Studio zuvor zugesandt haben.
5. Der Empfängerkreis ist in der „Einwilligung zur Video-/Audioaufzeichnung und Beobachtung“ festgelegt, die die betroffenen Personen vor der Aufzeichnung unterzeichnen.
6. Beobachtungen und Nutzungen von Aufzeichnungen dürfen nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden, zu denen nur die Personen Zutritt haben, die die zuvor genannte „Persönliche Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung“ unterzeichnet haben und diese dem Institut/Studio zuvor übermittelt haben.
7. Aufzeichnungen werden spätestens drei Monate nach Erhalt gelöscht.

Diese Verpflichtungserklärung ist Bestandteil der „Richtlinie für Aufzeichnungen und Beobachtungen in der Markt- und Sozialforschung“ und damit Teil der Standesregeln der deutschen Markt- und Sozialforschung.

Endkunde (Name, Anschrift):

Durchführendes Institut:
(Instituts-Eindruck)

Zur Abgabe dieser Erklärung ist berechtigt:

(Name)

(Position im Unternehmen)

(Ort)

(Datum)

**Verpflichtungserklärung für Institute als Auftraggeber
zur Beobachtung und Aufzeichnung zum Zwecke der
Markt- und Sozialforschung**

Die unten als beauftragendes Institut bezeichnete Stelle erhält vom durchführenden Institut für die Studie _____ (Bezeichnung der Studie/Methode) zu **Forschungszwecken** (bitte ankreuzen):

- Audioaufzeichnungen
- Videoaufzeichnungen
- die Möglichkeit der Beobachtung per Livestream/Audiokonferenz/Videokonferenz
- die Möglichkeit der Beobachtung im Beobachtungsraum
- die Möglichkeit der Beobachtung in den Räumen des Probanden
- die Möglichkeit der Beobachtung in den Räumen des Endkunden
- anders, und zwar _____

Bei allen oben angekreuzten Fällen müssen die Probanden vorher **informiert** werden und **eingewilligt haben**. Die Einwilligung wird vom ... (Institut, Studio oder Rekrutierer) dokumentiert.

Das beauftragende Institut verpflichtet sich hiermit wie folgt.

1. Soweit Endkunden beobachten oder Aufzeichnungen erhalten, ist vorab die „Verpflichtungserklärung für Endkunden zur Beobachtung und Aufzeichnung zum Zwecke der Markt- und Sozialforschung“ zu unterzeichnen
2. Aufzeichnungen und Beobachtungen werden nur unter ausnahmsloser Einhaltung der „Richtlinie für Aufzeichnungen und Beobachtungen in der Markt- und Sozialforschung“ durchgeführt.
3. Aufzeichnungen und Beobachtungen erfolgen nur zu Forschungszwecken und werden nur im Sinne des Untersuchungsziels verwendet.
4. Jeder Versuch einer Deanonymisierung wird unterlassen und verhindert. Es werden keine eigenen Tonaufzeichnungen, Fotos oder Filmaufnahmen und auch keine personenbezogenen oder -beziehbaren Notizen angefertigt.
5. Beobachtungen und Nutzungen von Aufzeichnungen sind nur solchen Personen erlaubt, die die als Anlage beigefügte „Persönliche Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ unterzeichnet und diese dem durchführenden Institut zuvor zugesandt haben.
6. Der Empfängerkreis ist in der „Einwilligung zur Video-/Audioaufzeichnung und Beobachtung“ festgelegt, die die betroffenen Personen vor der Aufzeichnung unterzeichnen.
7. Beobachtungen und Nutzungen von Aufzeichnungen dürfen nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden, zu denen nur die Personen Zutritt haben, die die zuvor genannte „Persönliche Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung“ unterzeichnet und diese dem Institut/Studio zuvor übermittelt haben.
8. Aufzeichnungen werden spätestens Monate (bitte konkret angeben, jedoch längstens 12 Monate) nach Erhalt gelöscht.

Diese Verpflichtungserklärung ist Bestandteil der „Richtlinie für Aufzeichnungen und Beobachtungen in der Markt- und Sozialforschung“ und damit Teil der Standesregeln der deutschen Markt- und Sozialforschung.

Beauftragendes Institut (Name, Anschrift):

Durchführendes Institut:

(Instituts-Eindruck)

Zur Abgabe dieser Erklärung ist berechtigt:

(Name)

(Ort)

(Position im Unternehmen)

(Datum)

**Persönliche Verpflichtungserklärung
zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der
Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Mir ist bekannt, dass gemäß der „Richtlinie für Aufzeichnungen und Beobachtungen in der Markt- und Sozialforschung“ der Verbände der Markt- und Sozialforschung in Deutschland:

- ADM Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Sozialwissenschaftlicher Institute e. V. (ASI)
- BVM Berufsverband Deutscher Markt- und Sozialforscher e. V.
- Deutsche Gesellschaft für Online-Forschung – DGOF e. V.

die Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung und Vorlage bei dem durchführenden Institut Voraussetzung für die Zulässigkeit von Aufzeichnungen und Beobachtungen, z. B. von Gruppendiskussionen und qualitativen Interviews in der Markt- und Sozialforschung ist. Die daran beim beauftragenden Institut oder Endkunden beteiligten Personen haben demnach vor der Untersuchung diese persönliche Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu unterzeichnen und dem durchführenden Institut zuzusenden.

Ich werde am ... bei der Studie zum Thema ... (Auftraggeber: ..., Auftragnehmer: ...) in ... (Ort/Anschrift) als Beobachter teilnehmen. [oder: "Ich erhalte für die Studie zum Thema ... (Auftraggeber: ..., Auftragnehmer: ...) in ... (Ort/Anschrift) Aufzeichnungen"] Jeder Versuch einer Deanonymisierung wird unterlassen und verhindert. Mir ist bewusst, dass ich keine Bild-, Video oder Tonaufzeichnungen und auch keine personenbezogenen oder -beziehbaren Notizen anfertigen darf.

Ich wurde darüber belehrt, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist (Art. 6 DSGVO). Die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Mir ist bekannt, dass, soweit Daten verarbeitet werden, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, diese von mir im gleichen Umfang geheim gehalten werden müssen wie von der ursprünglich übermittelnden Stelle.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Verpflichtung mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden können und ein Verstoß zugleich eine Verletzung von vertraglichen Pflichten darstellen kann. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Eine etwaige gesonderte Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Diese Verpflichtungserklärung gilt auch nach Beendigung meiner Tätigkeit für meinen aktuellen Arbeitgeber/Auftraggeber weiter. Mit meiner Unterschrift bestätige ich diese Verpflichtungserklärung. Ein Exemplar hiervon habe ich erhalten.

Name, Vorname:

Ort / Datum: **Unterschrift:**

Einwilligung zur Video-/Audioaufzeichnung und Beobachtung

Von Frau / Herrn ... (Betroffener)

gegenüber
... (nachfolgend Institut)

und
... (nachfolgend Endkunde)

Alternativ - falls methodisch begründbar und erforderlich: Der Name des Endkunden wird Ihnen aus methodischen Gründen, um eine Beeinflussung zu verhindern, erst nach Abschluss der Untersuchung mitgeteilt.

Wir (Institut) danken Ihnen für Ihre Teilnahme an dieser Studie zum Thema Bitte lesen Sie den nachfolgenden Text aufmerksam durch und erklären Sie mit nachstehender Unterschrift Ihr Einverständnis.

Es werden am (Datum) in (Anschrift der Untersuchungsräumlichkeiten) Video-bzw. Audioaufzeichnungen durch ... (Institut, beauftragter Dienstleister, Streaming-Anbieter etc.) erstellt. Diese Aufnahmen werden ausschließlich für Forschungszwecke im Rahmen dieser Studie vom Endkunden [und ggf. ...]¹ genutzt. Eine Verwendung für andere Zwecke (z. B. werbliche Zwecke) ist ausdrücklich nicht erlaubt.

Der Endkunde erfährt weder Ihren Nachnamen noch Ihre Adresse.

Wenn Sie zu Beginn der Beobachtung darauf hingewiesen werden, kann der Endkunde¹ die Diskussion durch den Einwegspiegel bzw. als Livestream beobachten.

Dem Endkunden [und ggf. ...]¹ werden nur nach vorheriger Unterzeichnung einer sogenannten „Verpflichtungserklärung des Endkunden/beauftragenden Instituts“ die Video- und/oder Audioaufzeichnungen zur Einsicht übergeben. In dieser Erklärung verpflichtet sich der Endkunde wie folgt:

1. Aufzeichnungen und Beobachtungen werden nur unter ausnahmsloser Einhaltung der „Richtlinie für Aufzeichnungen und Beobachtungen in der Markt- und Sozialforschung“ durchgeführt.
2. Aufzeichnungen und Beobachtungen erfolgen nur zu Forschungszwecken und werden nur im Sinne des Untersuchungsziels verwendet.
3. Jeder Versuch einer Deanonymisierung wird unterlassen und verhindert. Es werden keine eigenen Tonaufzeichnungen, Fotos oder Filmaufnahmen und auch keine personenbezogenen oder -beziehbaren Notizen angefertigt.
4. Beobachtungen und Nutzungen von Aufzeichnungen sind nur solchen Personen erlaubt, die die als Anlage beigefügte „Persönliche Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ unterzeichnet und diese dem durchführenden Institut/Studio zuvor zugesandt haben.
5. Beobachtungen und Nutzungen von Aufzeichnungen dürfen nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden, zu denen nur die Personen Zutritt haben, die die zuvor genannte „Persönliche Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung“ unterzeichnet haben und diese dem Institut/Studio zuvor zugesandt haben.
6. Den Empfängerkreis entnehmen Sie bitte dieser Einwilligungserklärung.
7. Aufzeichnungen werden spätestens drei Monate nach Erhalt gelöscht.

Der Endkunde [und ggf. ...]¹ verarbeitet Ihre Daten innerhalb der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Video- und Audioaufzeichnungen ist gem. Art. 4 Abs. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) das Institut.

Die Daten werden beim Institut spätestens ... Monate (bitte konkret angeben, jedoch maximal 12 Monate) nach Beendigung der Studie gelöscht.

Sie haben gegenüber dem Institut folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO),
Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
Recht auf Löschung, „Recht auf Vergessenwerden“ (Art. 17 DSGVO),
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO),
Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO).

¹ sowie gegebenenfalls weitere Empfänger personenbezogener Daten: Bitte eintragen!

Sie können sich auch an den/die Datenschutzbeauftragte(n) des Verantwortlichen wenden: ... (Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Instituts einfügen).

Hiermit bestätige ich, dass ich dieses Dokument gelesen habe und die Gelegenheit hatte, Fragen zu stellen.

Durch meine Unterschrift erteile ich meine Einwilligung (Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchst. a EU-Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO), dass das Institut und seine Auftragsverarbeiter (nach Art. 28 DSGVO, wie technische Dienstleister, Videografen, Übersetzer, Cloudanbieter o. ä.) die Video- und Audiodateien zum Zweck dieser Studie verarbeiten dürfen und sie an den Endkunden¹ zu Forschungszwecken weitergeben dürfen.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Der Widerruf kann ohne die Nennung von Gründen erfolgen und hat für mich keine negativen Konsequenzen.

Soweit von mir eine Vertraulichkeitserklärung unterschrieben worden ist, wird diese vom Widerruf nicht berührt und gilt weiterhin.

Datum, Unterschrift

Name in Druckbuchstaben